

Satzung
über die Einrichtung von Kinderbeauftragten
in den Stadtbezirken
(Kinderbeauftragtensatzung – KibS)

vom 24. Oktober 1996
(Heidelberger Stadtblatt vom 13. November 1996)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

Die Stadt Heidelberg schafft die Einrichtung einer oder eines Kinderbeauftragten in jedem Stadtbezirk als ein Bindeglied zwischen dem Stadtbezirk und der Stadt. Sie sollen sich für die Berücksichtigung von Lebensinteressen und Belangen der Kinder ihres Stadtbezirks und die Förderung einer familienfreundlichen Stadtentwicklung einsetzen.

§ 2
Bestellung

In jedem Stadtbezirk, in dem es einen Bezirksbeirat gibt, werden eine im Stadtbezirk wohnhafte Kinderbeauftragte oder ein dort wohnhafter Kinderbeauftragter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vom Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit des Bezirksbeirats bestellt. Die Bezirksbeiräte können für jede dieser Positionen bis zu zwei Personen vorschlagen.

§ 3
Zusammenarbeit zwischen Kinderbeauftragten, Verwaltung,
gemeinderätlichen Ausschüssen und Jugendgemeinderat

- (1) Die Kinderbeauftragten erhalten durch die Verwaltung fachliche Beratung und organisatorische Betreuung
- (2) Die Kinderbeauftragten erhalten die Einladungen zu den Sitzungen ihres jeweiligen Bezirksbeirats.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
- (4) Der Gemeinderat beruft eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und

¹ Geändert durch:

Satzung vom 4. Februar 1999 (Heidelberger Stadtblatt vom 17. 02.1999),
Satzung vom 16. Dezember 1999 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.12.1999),
Satzung vom 5. Oktober 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 18.10.2017),
Satzung vom 12. Oktober 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.11.2023).

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter widerruflich als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität.

- (5) Der Gemeinderat bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als beratendes Mitglied des Jugendgemeinderats.
- (6) Der Gemeinderat beruft eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter widerruflich als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kultur und Bildung.
- (7) Der Gemeinderat beruft eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter widerruflich als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit.
- (8) Die Kinderbeauftragten bestimmen aus ihrer Mitte geeignete Vertreterinnen und Vertreter für die Aufgaben nach Absatz 3 bis 7 und teilen diese Vorschläge der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat mit.

§ 3 a Bericht im Gemeinderat

- (1) Die Kinderbeauftragten berichten im Rahmen einer Zuziehung alle zwei Jahre mündlich im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Arbeit aller Kinderbeauftragten.
- (2) Die berichtenden Kinderbeauftragten werden im Wege der Einigung aus der Mitte aller Kinderbeauftragten benannt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.
- (3) Die Kinderbeauftragten lassen den berichtenden Kinderbeauftragten rechtzeitig vor der Sitzung des Gemeinderates die notwendigen Informationen über ihre Arbeit zukommen.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Kinderbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Es gelten insoweit die §§ 15, 17 und 18 der GemO. Eine Entschädigung erhalten sie nicht.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksbeiräte, den Sitzungen der Ausschüsse und des Jugendgemeinderats erhalten die Kinderbeauftragten ein Sitzungsgeld gem. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Soweit Kinderbeauftragte gleichzeitig Bezirksbeiräte sind, erhalten sie einmalig das Sitzungsgeld.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.